

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Mertingen über Einfriedungen und Vorgärten**

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 7 der Bayer. UVP-Richtlinie, Umsetzungsgesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532) folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

### § 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

### § 3 Vorgärten bebauter Grundstücke

- (1) Vorgärten bebauter Grundstücke sind von baulichen Anlagen sowie von gewerblichen und sonstigen Nutzungen freizuhalten. Sie dürfen insbesondere nicht zu Lagerzwecken oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwägen, Wohnmobilen genutzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind erforderliche Stellplätze für Personenkraftwagen.

Standplätze für bewegliche Müllbehälter, in die Einfriedung integrierte Mülltonnenhäuschen sowie nicht überdachte Abstellplätze für Fahrräder können auf untergeordneter Fläche im Vorgarten zugelassen werden, soweit dadurch das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

- (2) Vorgärten bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Hauszugänge und Garagenzufahrten und der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
- (3) Die Errichtung von nicht überdachten Pergolen über Garagenzufahrten kann zugelassen werden, soweit dadurch das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Pergolen im Sinne dieser Vorschrift sind allseits offene Rankgerüste für Pflanzen. Soweit Pergolen zugelassen werden, sind diese angemessen zu begrünen.

§ 4  
Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 und § 3 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 5  
Befreiungen und Ausnahmen

Für die Erteilung von Befreiungen und die Gestattung von Ausnahmen gilt Art. 70 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, den 17. Januar 2001

Albert Lohner  
Erster Bürgermeister